

**Stellungnahme der KMK
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an
die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes – UrhWissG) vom 1. Februar 2017**

Die Länder danken dem BMJV für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein UrhWissG und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Länder haben sich bereits seit Jahren dafür eingesetzt, das bisherige kleinteilig und sehr restriktiv gefasste Schrankensystem der §§ 52a, 52b und 53a UrhG durch eine generalklauselartig gefasste dynamische und technologie neutrale Schrankenregelung zugunsten der Belange von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Unterricht sowie der Kultureinrichtungen zu ersetzen. Hierzu hatte die Präsidentin der KMK bereits im Schreiben vom 21. Januar 2008 an die Bundesministerin der Justiz einen Impuls gesetzt, dem der Bundesrat mit seinen Beschlüssen vom 20. September 2013 (BR-Dr. 643/13) sowie vom 16. März 2016 (BR-Dr. 15/16) und 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) Nachdruck verliehen hat.

Die Länder begrüßen es daher, dass das BMJV zur Umsetzung der Maßgabe im Koalitionsvertrag, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ schaffen zu wollen, jetzt einen Referentenentwurf vorgelegt hat, der im Ergebnis weitgehend und in bemerkenswerter Weise dem von den Ländern adressierten Reformbedarf Rechnung trägt. Dabei ist hervorzuheben, dass der Referentenentwurf die insbesondere im Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Gedächtnisinstitutionen weit fortgeschrittene Digitalisierung und Vernetzung von Inhalten, Daten und Informationen und der technologischen Möglichkeiten von Systematisierung und Auswertung und deren fundamentale Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland in den Blick genommen hat.

Die Länder begrüßen auch ausdrücklich die im vorgelegten Entwurf erfolgte Rezeption der negativen Erfahrungen, die die Schrankenbegünstigten im System der §§ 52a, 52b und 53a UrhG aus den unterschiedlichsten Gründen seit 2003 bzw. 2008 gemacht haben. Auch wird aus den konkreten Vorschlägen für ein neu geordnetes Schrankensystem erkennbar, dass die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich der - weitgehend fehlenden - Primärmarktrelevanz von Schrankenregelungen zumindest Anklang gefunden haben.

Hier wäre allerdings eine stringenter Prüfung des „ob“ und „wie“ einer angemessenen Vergütung wünschenswert.

Wenngleich der Referentenentwurf den Weg einer von der KMK im Rahmen der Anhörung zum sog. „3. Korb“ dem BMJ am 8. Juni 2009 übermittelten Positionspapier gemachten Vorschlag für eine entsprechende Generalklausel nicht folgen will, sehen die Länder in dem vorliegenden Entwurf einen anwendungsfreundlichen und rechtssicheren Weg für eine erfolgreiche und nachhaltige Neujustierung der mit diesem Ansatz verfolgten wissenschafts- und kulturpolitischen Zielsetzungen. Dabei stellt er sich der Aufgabe, dem Urheberrecht eine gestaltende Rolle in der gegenwärtigen Wissensgesellschaft zuzuweisen und kommt auch dem Ziel, den sich vollziehenden Medienwandel möglichst schonend und chancenwährend für alle Beteiligten zu gestalten, nahe.

Da der vorliegende Entwurf sich noch im Stadium der nicht abgeschlossenen Ressortabstimmung befindet, sehen die Länder weitgehend davon ab, zu den konkreten Novelisierungsvorschlägen im Einzelnen Stellung zu nehmen. Sie nehmen jedoch die Gelegenheit wahr, ihre Kernpetita zu formulieren, die für ein mögliches Gesetzgebungsverfahren leitend sein werden.

Die KMK weiß sich dabei mit den Zielsetzungen der Positionen der Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen und des Deutschen Bibliotheksverbandes einig.

I. Zum Referentenentwurf für ein UrhWissG

Es wird angeregt, unter A. Problem und Ziel 2. Spiegelstrich am Ende den Passus „oder aber er geschieht rechtswidrig“ ersatzlos zu streichen, da jedenfalls auf Ebene der begünstigten Einrichtungen empirische Befunde fehlen.

Zum Kernbereich des Reformvorschlages der neuen §§ 60a bis 60h UrhG-E wird insbesondere darum gebeten,

1. bei den §§ 60e, 60 f UrhG-E dafür Sorge zu tragen, dass gegenüber der aktuellen Rechtslage bei den Bibliotheken keine Verschlechterung eintritt. Nach dem jetzigen Entwurf ist eine Digitalisierung durch Dienstleister ausgeschlossen, ebenso die Erstellung von Reproduktionskopien durch Dienstleister sowie die Bestandsvermehrung durch reproduzierte vergriffene Bücher; ferner ist eine Dokumentenlieferung für gewerbliche Nutzer nicht mehr möglich.

In Verbindung mit § 60f UrhG-E ergibt sich schließlich, dass eine Teilnahme von

Archiv- oder Museumsbibliotheken am Kopienversand ausgeschlossen ist, da Begriffe wie Archiv und Bibliothek im Entwurf nicht mehr funktional, sondern institutionell gebraucht werden.

Aufgrund dieser Regelungen im Referentenentwurf würde die Fernleihe im Rahmen der Leihverkehrsordnung nachhaltig gestört. Dies kann mit Blick auf die Zielsetzungen des UrhWissG nicht gewollt sein (vgl. Begründung III. 2).

2. in § 60f Abs. 1 UrhG-E auch die Theater in öffentlicher Trägerschaft durch eine entsprechende Ergänzung nach dem Wort Museen aufzunehmen: „..., *Theater in öffentlicher Trägerschaft* ...“. Zur Begründung wird auf Nr. 16 des Beschlusses des BR vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) verwiesen.
3. § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG-E wie folgt zu fassen: „*Die angemessene Vergütung erfolgt pauschal auf Basis repräsentativer Stichproben.*“ Zur Begründung wird auf Nr. 24 bis 26 des Beschlusses des BR vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) sowie die für die Schrankennutzung nachgewiesene prohibitive Wirkung einer „Einzelerfassung“ verwiesen.
4. in § 95b Abs. 1 Nr. 12 UrhG-E keinen Verweis auf § 95b Abs. 3 UrhG vorzusehen. Zur Begründung wird auf Nr. 17 des Beschlusses des BR vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) verwiesen.
5. zu § 21 Satz 2 DNBG-E zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes Stellung zu nehmen.

Im Übrigen sind die Länder der Auffassung, dass folgende Regelungsvorschläge im Referentenentwurf nicht in Frage gestellt werden dürfen:

- Vorrang der Schranken vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E). Zur Begründung wird auf Nr. 17, 19 und 24 des Beschlusses des Bundesrates vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) verwiesen, insbesondere auch im Bereich des DRM (vgl. oben I. 4).
- Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (§ 60a Abs. 1 UrhG-E). Zur Begründung wird auf Nr. 25 des Beschlusses des BR vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16) verwiesen.
- Ausnahmeregelung nicht für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E). Zur Begründung wird auf Nr. 25 des Beschlusses des BR vom 16. Dezember 2016 (BR-

Dr. 565/16) verwiesen. Die Herausnahme von Werken für den Unterrichtgebrauch an Schulen und der graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik muss überdacht werden. Musikeditionen und seit 2011 auch die Schulbücher sind in den Gesamtvertrag zu Vervielfältigungen nach § 53 UrhG (Schule) einbezogen, die wie andere im Unterricht verwendete Materialien über eine Pauschale auf Basis von Repräsentativerhebungen vergütet werden. Gegebenenfalls könnte das Vervielfältigungsrecht angemessen beschränkt werden.

- Art der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 60h Abs. 3 UrhG-E. Hierzu wird auf oben I. 2. verwiesen.

II. Zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“).

Die KMK dankt dem BMJV ausdrücklich dafür, dass es explizit das Thema „E-Lending“ in seinem Anschreiben angesprochen hat. Derzeit gibt es noch keine europarechtlichen Vorgaben, die sich explizit mit dem Sammeln und Verleihen von digitalen Inhalten sowie deren retrospektiven Digitalisierung befassen. Die Länder haben im Beteiligungsverfahren des Bundesrates zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16) darauf hingewirkt, dass die oben angesprochenen Themenfelder dort entsprechend verankert werden. Auf die Nr. 12, 13 und 18 des Beschlusses des Bundesrates vom 16. Dezember 2016 (BR-Dr. 565/16), wird verwiesen.

Zur Entscheidung des EuGH vom 10. November 2016 in der Rs. C-174/15 – Vereinigung Openbare Bibliotheken, in der er den Verleih von E-Books nach den Regeln der Vermiet- und Verleihrichtlinie bzw. auf Basis einer entsprechenden nationalen Regelung dazu nach näheren Maßgaben für zulässig erklärt hat, wird darauf hingewiesen, dass dieses Thema in Gespräche der Kommission Bibliothekstantieme der KMK mit der VG WORT im Januar 2017 einbezogen wurde, um ein entsprechendes Pilotprojekt anzustoßen. Ob sich die VG WORT dazu verstehen wird, ist noch offen.

Die KMK ist der Auffassung, dass bereits im Rahmen des UrhWissG eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte. Diese wäre durch die Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 27 Abs. 2 UrhG wie folgt umzusetzen: *„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Elektronische Medien entsprechend.“* Ferner müsste § 17 Abs. 2 UrhG mit einem neuen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: *„§ 27 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.“*